

## Forum D

Entwicklungen und Reformvorschläge  
– Diskussionsbeitrag Nr. 28/2013 –

27.09.2013

### **Anforderungen an eine inklusive Hochschule – Ergebnisse der DSW-Datenerhebung „beeinträchtigt studieren 2011“**

*von Achim Meyer auf der Heyde, Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks*

Im Sommersemester 2011 gaben mehr als 15.000 Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erstmalig detailliert Auskunft über ihre beeinträchtigungsbedingten Belange bei Studienwahl, Studiendurchführung und Studienfinanzierung. Sie gehören zu den sieben Prozent<sup>1</sup> der Studierenden, für die sich das Studium an deutschen Hochschulen beeinträchtigungsbedingt erschwert. Die Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“<sup>2</sup> wurde im Auftrag des Deutschen Studentenwerks (DSW) vom Institut für Höhere Studien (IHS) Wien durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse können zielgerichtet Maßnahmen zum Abbau von Barrieren und zur Sicherung chancengleicher Studienbedingungen eingeleitet, fortgesetzt oder modifiziert werden. Aus der Studie

ergeben sich insbesondere folgende fünf wichtige Handlungsfelder:

#### **I. Barrierefreiheit neu denken, Vielfalt anerkennen und „disability mainstreaming“ verankern**

Die Studie macht an vielen Stellen deutlich: es gibt nicht „den“ Studierenden oder „die“ Studierende mit Behinderung. Beeinträchtigungsbedingte Anforderungen an Studium, Hochschule und Studentenwerksangebote können sehr unterschiedlich ausfallen und hängen stark von der Art der Beeinträchtigung ab. Bauliche Barrieren sind dabei nur ein Thema unter vielen. Kommunikative, organisatorische, didaktische und strukturelle Barrieren können sich ebenfalls individuell stark studienerschwerend auswirken. Problematisch ist dabei, dass es Außenstehenden oft schwer fällt, Barrieren jenseits des Baulichen überhaupt als solche zu erkennen. Das wäre aber wichtig, denn nur zwölf Prozent der befragten Studierenden geben an, hauptsächlich aufgrund einer Bewegungs-, Seh-, oder Hörbeeinträchtigung im Studium eingeschränkt zu sein. Die große Mehrheit der Befragten studiert dagegen mit psychi-

<sup>1</sup> Vgl. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Berlin, 2013), nachzulesen unter <http://www.studentenwerke.de/pdf/20-SE-Bericht.pdf> sowie in der Infothek in der Rubrik „Aus Verbänden/Organisationen/Institutionen“ bei „Veröffentlichungen“ unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>2</sup> Berlin, 2012.

schen (45 Prozent) und chronisch-somatischen (20 Prozent) Krankheiten. Oder es sind Studierende mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen (6 Prozent), die erstmals als eigene Gruppe in eine Datenerhebung zum Thema „beeinträchtigt studieren“ einbezogen wurden. Das bedeutet auch: Nur 6 Prozent der teilnehmenden Studierenden geben an, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Anhieb von Dritten wahrnehmbar sind. Knapp zwei Drittel der studienrelevanten Beeinträchtigungen an unseren Hochschulen bleiben dagegen unbemerkt, wenn Studierende nicht selbst darauf hinweisen.

**Maßnahmen, um diesem Problem zu begegnen:**

Angesichts der vielfältigen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Hochschulbereich sollte der Aspekt Barrierefreiheit im Sinne eines „disability mainstreamings“ bei allen Prozessen und Entscheidungen von den verantwortlichen Akteuren von vornherein mit einbezogen werden.

Dafür braucht die Hochschule qualifizierte Ratgeber. Insbesondere die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen könnten dabei eine wichtige Rolle übernehmen. Das setzt allerdings voraus, dass das Amt in allen Bundesländern gesetzlich verankert<sup>3</sup> und die Arbeit der Beauftragten professionalisiert wird. Nur mit genügend finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen sowie den nötigen Mitwirkungsrechten können sich Beauftragte neben anderen Experten und Expertinnen rechtzeitig und kontinuierlich in die Hochschulprozesse einbringen und bei der Gestaltung chancengerechter Studienbedingungen mitwirken.

---

<sup>3</sup> Eine Übersicht, in welchen Bundesländern das Amt des Behindertenbeauftragten an den Hochschulen gesetzlich vorgesehen ist, bietet <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06414>.

**II. Studien- und Prüfungsordnungen flexibilisieren, Nachteilsausgleiche verankern und umsetzen**

Zeitliche und formale Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die Mehrheit der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden zu echten Barrieren. Annähernd zwei Drittel der befragten Studierenden haben nach eigenen Angaben beeinträchtigungsbedingt Schwierigkeiten zum Beispiel mit der Prüfungsdichte, der starren Abfolge von Modulen oder Anwesenheitspflichten. Zwei von drei der teilnehmenden Studierenden kritisieren, dass Dozenten und Dozentinnen in Prüfungs- und Lehrsituationen nicht ausreichend auf ihre spezifischen Belange eingehen.

Beeinträchtigungsbedingte Studienschwierigkeiten nehmen häufig im Laufe des Studiums zu und werden auch dadurch verstärkt, dass viele den Anschluss an die eigene Studien- beziehungsweise Lerngruppe verlieren. Folge: Studierende mit Beeinträchtigungen bleiben deutlich länger an der Hochschule als der Durchschnitt der Studierenden. Das bestätigen auch die Ergebnisse der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks<sup>4</sup>. Danach unterbrechen deutlich mehr Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen ihr Studium als Studierende ohne diese Beeinträchtigungen (27 Prozent versus 8 Prozent) und wechseln häufiger als andere ihren Studiengang (28 Prozent versus 16 Prozent) beziehungsweise die Hochschule (22 Prozent versus 16 Prozent).

**Maßnahmen:** Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten brauchen mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Studiums. Studiengänge und Prüfungsordnungen sollten deshalb stärker flexibilisiert werden, denn die Verabredung von adäquaten Nachteilsausgleichen ist häufig

---

<sup>4</sup> Berlin, 2013.

mühsam und zeitaufwändig und manchmal nur unzureichend möglich.

Gleichzeitig muss das Recht auf Nachteilsausgleich umfassend verankert werden – nicht nur in konkreten Prüfungssituationen, sondern bei der Gestaltung des Studiums insgesamt sowie in den Zugangs- und Zulassungsverfahren zu grundständigen und zu Master-Studiengängen<sup>5</sup>. Auch die Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren der Hochschulen müssen diskriminierungsfrei gestaltet werden.

Außerdem sollten alternative Möglichkeiten der Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere durch Nutzung digitaler Medien, (weiter-) entwickelt und erprobt werden.

### III. Beratungsangebote weiterentwickeln und über „angemessene Vorkehrungen“ informieren

Wo Barrieren nicht (zeitnah) abgebaut werden können, sollen gemäß Art. 24 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angemessene Vorkehrungen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen im Studium kompensieren. Dazu zählen insbesondere Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungssituationen, wie zum Beispiel Prüfungszeitverlängerungen, die Erstellung eines individuellen Studienplans oder die Verschiebung eines Praktikumssemesters.

Überraschendes Ergebnis der Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“: Lediglich ein gutes Viertel der befragten Studierenden hat bisher überhaupt jemals einen Antrag auf Nachteilsausgleich im Studium gestellt, obwohl immerhin 60 Prozent der befragten Studierenden starke oder sehr starke Studienbeeinträchtigungen angeben.

An der Wirksamkeit des Instruments kann es

<sup>5</sup> So auch Gattermann-Kasper/Richter/Drebes, Auf dem Weg zu einer „Hochschule für Alle“ – Bausteine für die Herstellung chancengleicher Teilhabe, Forum D, Beitrag D8-2011 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

eigentlich nicht liegen: denn drei Viertel der Anträge werden zumindest teilweise bewilligt und die bewilligten Nachteilsausgleiche überwiegend als hilfreich eingestuft. Stellt sich also die Frage: Was hält behinderte und chronisch kranke Studierende davon ab, Nachteilsausgleiche zu beantragen? – Ergebnis der Studie: Studierende wissen nicht, dass es diese Möglichkeit gibt (57 Prozent), wollen keine „Sonderbehandlung“ (44 Prozent), glauben, nicht anspruchsberechtigt zu sein (43 Prozent), wollen nicht, dass ihre Behinderung oder chronische Krankheit bekannt wird (33 Prozent) oder haben Hemmungen, sich zu outen (35 Prozent).

Das heißt: Viele wissen nicht, dass sie Anspruch auf Nachteilsausgleich haben<sup>6</sup>, empfinden sich nicht als „behindert“ und fühlen sich infolgedessen durch die bestehenden spezifischen Beratungsangebote nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitegedanken eine besondere Rolle spielen, nicht gern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als „behindert“ outen. Sie verzichten lieber auf ihre Rechte – oft zum eigenen Nachteil.

**Maßnahmen:** Die **allgemeinen** Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschulen und Studentenwerke müssen die besonderen Belange von Studierenden und Studieninteressierten mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen – den sichtbaren und den nicht-sichtbaren – besser berücksichtigen. Zudem müssen sie allesamt barrierefrei zugänglich sein. Das gilt zum Beispiel für die Angebote der Zentralen Studienberatung, der Careerservices der Hoch-

<sup>6</sup> Dieses Problem wurde ebenso auf der Tagung „Der Beitrag des Rehabilitationsrechts zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention an den Hochschulen“ diskutiert, siehe hierzu den Tagungsbericht von Kalina/Lomb/Willig, Forum D, Beitrag D6-2011, S. 2 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

schulen oder der Beratungsstellen zur Studienfinanzierung der Studentenwerke.

Daneben werden die **spezifischen** Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gebraucht. Sie müssen sich stärker für Studierende mit chronischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und Teilleistungsstörungen öffnen, die Berater und Beraterinnen sich als qualifizierte und vertrauenswürdige Ansprechpartner anbieten. Dafür müssen Beratungsangebote ausgebaut und – unter Einbeziehung des Fachwissens Betroffener – professionell weiterentwickelt werden. Der kollegiale Austausch der Berater und Beraterinnen und die Vernetzung einzelner Beratungsangebote sollten intensiviert werden: so zum Beispiel zwischen den Behindertenberatungsstellen der Hochschulen und den psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke.

#### IV. Studienfinanzierung diskriminierungsfrei gestalten

Mehr als zwei Drittel der befragten Studierenden haben beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten, insbesondere für Arztbesuche, Psychotherapien, Medikamente, Hygieneartikel oder eine barrierefreie Wohnung. Mehr als jeder Siebte von ihnen hat massive Schwierigkeiten, seinen Lebensunterhalt samt diesen nicht-studienbezogenen Zusatzkosten zu decken.

Dazu kommen für neun Prozent der befragten Studierenden Ausgaben für den studienbezogenen Mehrbedarf, zum Beispiel für Studien- und Kommunikationsassistenzen oder Mobilitätshilfen. Ein Viertel dieser Studierenden hat Probleme, diese Zusatzkosten zu decken. Trotzdem nehmen nur 2,4 Prozent der befragten Studierenden zusätzliche staatliche Sozialleistungen jenseits des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Anspruch, um beeinträchtigungsbedingte Mehrbedarfe zu finanzieren oder den Le-

bensunterhalt in besonderen Härtefallsituationen zu decken.

Gemäß der 20. DSW-Sozialerhebung sehen nur gut 50 Prozent der studienrelevant beeinträchtigten Studierenden die Finanzierung des Lebensunterhalts als gesichert an. Bei der Vergleichsgruppe ohne studienerschwerende Beeinträchtigungen sagen das immerhin 70 Prozent.

**Maßnahmen:** Studierende müssen ihre individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfe durch Sozialleistungen vermögens- und einkommensunabhängig, zeitnah, fristgerecht und unter Berücksichtigung des Anspruchs auf lebenslanges Lernen decken können. Andere beeinträchtigungsbedingten Belange müssen ebenfalls finanziell abgesichert werden: längere Studiendauer, Studienunterbrechungen, Teilzeitstudium und Teilzeitstudienphasen, Studienbeginn in fortgeschrittenem Alter und Zweitstudium.

Sozialrechtliche Regelungen müssen dafür endlich an moderne und ausdrücklich gewollte Bildungsverläufe angepasst werden, damit die chancengleiche Teilhabe an Hochschulbildung, postgradualer Weiterqualifizierung und angemessener Berufstätigkeit – gerade vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Akademisierung der Arbeitswelt – für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit wird. Das betrifft zum Beispiel die Pflege- und Krankenversicherungsleistungen für das Auslandsstudium. Weiter betrifft es auch die Bedingungen bei der Finanzierung von studienbedingtem Mehrbedarf (aktuell durch die Eingliederungshilfe)<sup>7</sup> oder die Finanzierung von Mehrbedarfen zum Lebensunterhalt, für die es oft gar keinen Kostenträger gibt. Ferner geht es aber auch um die BAföG-Leistungen, die nur im Vollzeitstudium zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 5 S. 1 BAföG) und an Altersgrenzen (§ 10 Abs. 3 BAföG)

<sup>7</sup> Siehe auch Gattermann-Kasper/Richter/Drebes, Forum D, Beitrag D8-2011 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

gebunden sind, und die lebenslanges Lernen verhindern.

Bund, Länder und Sozialleistungsträger stehen gemeinsam in der Pflicht, für eine diskriminierungsfreie Studienfinanzierung zu sorgen.

#### **V. Hochschulangehörige sensibilisieren und qualifizieren**

Das ist vielleicht die wichtigste und drängendste Aufgabe überhaupt, die sich aus der Studie ergibt: wir brauchen eine Sensibilisierung und Qualifizierung aller an Hochschulen und Studentenwerken Tätigen für das Thema „beeinträchtigt studieren“, wie es auch Art. 8 UN-BRK fordert. Das gilt für Lehrende und für Fachleute, die Studiengänge konzipieren, wie für Verwaltungsmitarbeitende

und für Studierende. Insbesondere Beraterinnen und Berater brauchen eine kontinuierliche Qualifizierung und den fachlichen Austausch.

„Man ist nicht behindert, sondern wird behindert.“ Das muss auch verinnerlicht werden. Dann wird es Studierenden hoffentlich leichter fallen, selbstbewusst zur eigenen Beeinträchtigung zu stehen und ihre Rechte einzufordern. Denn ohne ein „outing“ der Studierenden kann es keine passende Beratung geben, ohne die Vorlage entsprechender Nachweise keine Nachteilsausgleiche.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---